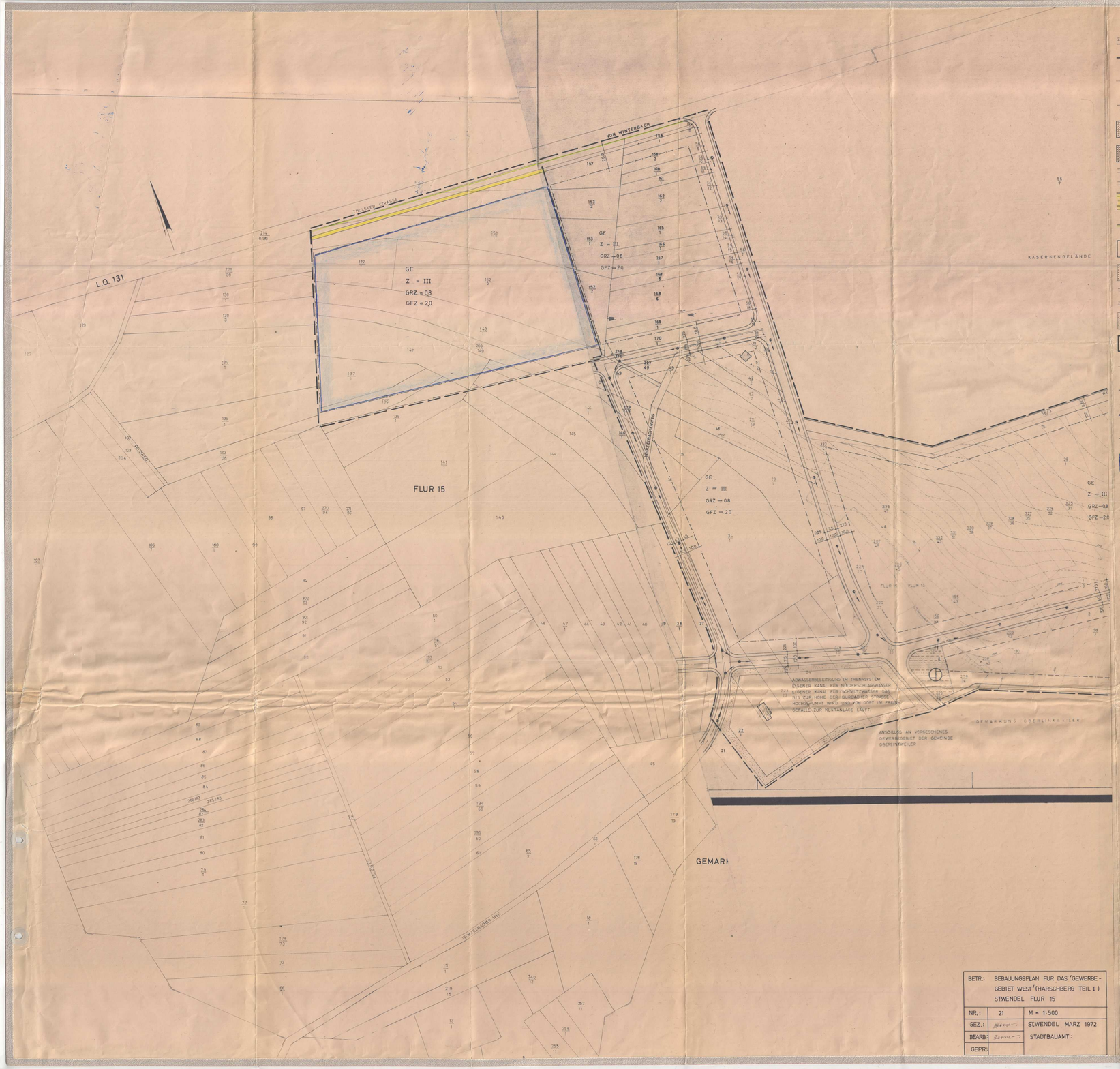

BETR:	BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS "GEWERBE-GEBIET WEST" (HARSCHBERG TEIL I) STWENDEL FLUR 15	
NR.:	21	M = 1:500
GEZ.:	Remer	STWENDEL MÄRZ 1972
BEARB:	Remer	STADTBAUAMT:
GEPR:		

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- bestehende Grenzen
- neue Grenzen
- bestehende Gebäude
- ~~bestehende Gebäude zum Abriß bestimmt~~
- best. Verkehrsflächen
- neue Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- P öffentliche Parkfläche
- ~~Fläche für Gemeinbedarf~~
- ~~mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen~~
- ~~Grünfläche~~
- ~~Begrenzung des Sicherungsgebietes~~
- ~~Abgrenzung verschiedener Nutzung~~
- ~~Baulinie~~
- Baugrenze
- ~~Stellung der Hauptbaukörper~~
- Überbaubare Fläche
- Abwasserkanal

BEBAUUNGSPLAN

(Satzung)

der Kreisstadt St. Wendel

für das Gebiet

Gewerbegebiet West (Harschberg Teil I)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) zuletzt geändert durch Gesetz vom ... hat diese Satzung wurde in der Sitzung des Stadtrates von ... beschlossen. Die Genehmigung erfolgte durch das Staatsamt St. Wendel.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 u. 3 des Bundesbaugesetzes und der BauNVO in der Fassung vom 26. November 1968

1 Geltungsbereich

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet	Gewerbegebiet (GE)
2.1.1 zulässige Anlagen	nach der BauNVO § 8/2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	nach der BauNVO § 8/3
2.2 Baugebiet	entfällt
2.2.1 zulässige Anlagen	entfällt
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	entfällt

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse	lt. Plan
3.2 Grundflächenzahl	lt. Plan
3.3 Geschoßflächenzahl	lt. Plan
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt

4 Bauweise	entfällt
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	entfällt
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8 Höhenlage der baul. Anlagen (Max von OK. Straßenkrone Mitte Haus bis Ok. Erdgeschoßfußboden)	entfällt
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Fläche
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf d. Baugrundstücken	entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12 Überlegend für die Bebauung mit Fertigbauhäusern vorgesehene Flächen	entfällt
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch folgende städtebauliche Gründe, insbesondere Wünsche des Verkehrs, bestimmt sind.	entfällt
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15 Verkehrsflächen	lt. Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der endhöhen der Grundstücke an die Verkehrsflächen	lt. Straßenprojekt
17 Versorgungsflächen	entfällt
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22 Flächen f.d. Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten Begünstigten der Allgemeinheit, eines beschränkten Personenkreises oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für sozialgerichtete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von Festsetzungen

über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BNuG.

siehe Anhang. Örtliche Bauvorschriften werden später erlassen

Aufnahme von Festsetzungen

über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BNuG.

keine

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 BNuG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	keine
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	keine
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	keine
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	keine

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BNuG.

keine

Der Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 BNuG. ausgelegen von 2. Febr. 1972 bis zum 2. März 1972.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BNuG. als Satzung vom Stadtrat am 14. März 1972 beschlossen.

St. Wendel, den 20. März 1972

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel
In Vertretung:
Erster Beigeordneter

Der Bebauungsplan wird gem. § 11 BNuG. genehmigt.

Saarbrücken, den 26. APR. 1972

Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
SAARLAND
Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
IB-9-35 58/72
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BNuG. wurde am 24.5.1972 ortsüblich bekannt gemacht.

St. Wendel, den 24.5.1972

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Erster Beigeordneter